



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-22/001-I

In dem Verwaltungsverfahren

auf Antrag der Knowledge Foundation e.V., gesetzlich vertreten durch Ihren Vorstand,  
Singerstraße 109, 10179 Berlin,

**- Antragstellerin -**

nach §§ 3, 4 Umweltinformationsgesetz (UIG); §§ 1, 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

unter Beteiligung der

Lausitz Energie Kraftwerke AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

**- Beteiligte zu 1-**

Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

**- Beteiligte zu 2-**

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

**- Beteiligte zu 3-**

ergeht folgende Entscheidung:

1. Dem Antrag auf Informationszugang vom 01.01.2022 über die Vergütungsbeträge für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung der Braunkohleanlage Jänschwalde Block E für das erste, zweite, dritte und vierte Jahr wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung wird gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 IFG auch den Beteiligten bekannt gegeben.

I.

Die Antragstellerin begehrt mit Antrag vom 01.01.2022 über das Internet-Portal „www.fragdenstaat.de“, bei der Bundesnetzagentur am 03.01.2022 eingegangen, Auskunft über die Vergütungsbeträge für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung der Braunkohleanlage Jänschwalde Block E für das erste, zweite, dritte und vierte Jahr. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Daten aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 26.04.2021 gegenüber den Beteiligten zu 1) bis 3) unter dem Aktenzeichen BK8-19/4001-R bezüglich der Erzeugungsanlage Jänschwalde Block E, die in der Internetveröffentlichung des Beschlusses geschwärzt wurden. Die Antragstellerin trägt vor, dass ihr ein Auskunftsanspruch nach dem UIG und dem IFG jeweils i.V.m. Art. 5 GG zustehe. Es handele sich ihrer Ansicht nach nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und verweist auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK8-17/3009-R (Kraftwerk Buschhaus); hier sei eine Veröffentlichung vergleichbarer Daten erfolgt. Selbst wenn es sich bei den gegenständlichen Beträgen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln würde, so sei angesichts einer intensiven öffentlichen Diskussion um Entschädigungszahlungen ein öffentliches Interesse höher einzustufen als ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse.

Da die hier durch die Antragstellerin begehrten Informationen Daten der Beteiligten zu 1) bis 3) sind bzw. deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sein könnten, war eine Drittbeteiligung i.S.d. § 8 Abs. 1 IFG durchzuführen. Mit Schreiben jeweils vom 06.01.2022 leitete die Beschlusskammer die Beteiligung der Beteiligten zu 1) bis 3) mit Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Die Beteiligte zu 1) hat für sich sowie im Namen und im Auftrag der Beteiligten zu 2) mit Schreiben vom 17.01.2022 Stellung genommen. Sie hält ausdrücklich an der Schwärzung der genannten Beträge und damit der Einstufung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fest und willigt nicht in eine Herausgabe der Informationen ein. Die Beteiligte zu 1) trägt vor, dass es sich bei den betroffenen Vergütungsbeträgen nicht um eine Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG handele und das UIG somit nicht anwendbar sei. Sowohl für § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit a und lit b UIG, als auch für § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG sei eine wertende Betrachtung erforderlich, ob zwischen den herausverlangten Informationen und einer umweltbezogenen Maßnahme überhaupt ein mittelbarer bzw. unmittelbarer Zusammenhang besteht, der es rechtfertige, von einer Umweltinformation

zu sprechen. Zwar solle es auch möglich sein, Entscheidungen über die öffentliche Finanzierung eines Vorhabens auf Grundlage von Kosten-Nutzen-Untersuchungen zu überprüfen. Jedoch gehe es vorliegend nicht um die Finanzierung einer staatlichen Maßnahme, sondern um die finanzielle Absicherung bzw. Entschädigung privater Dritter für Erlösausfälle, die aus der Inanspruchnahme für die Maßnahme entstünden. Die für die Einbeziehung von Finanzierungen von Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln tragende Erwägung sei nicht einschlägig. Würde für Angaben über die Zusammensetzung von Entschädigungsansprüchen staatlicher Eingriffe ein Zusammenhang zu Maßnahmen i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG anerkannt, unterfielen dem Umweltinformationsanspruch generell die Informationen über Finanzen von Unternehmen, die in ihrer unternehmerischen Tätigkeit in irgendeiner Weise auf die Umwelt einwirken und Ziel staatlicher enteignungsgleicher Eingriffe seien. Dies überdehne die Reichweite der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 5 UIG. Zweck des Informationsanspruches sei die Verbesserung der Qualität und Umsetzung von behördlichen Entscheidungen mit Bezug zur Umwelt sowie die Schaffung eines Bewusstseins der Öffentlichkeit in Umweltinformationen, nicht die Regelung von Haftungsansprüchen. Demnach handele es sich bei den gegenständlichen Beträgen um keine Umweltinformationen. Die Vergütungsbeträge enthalten keine wirtschaftlichen Analysen umweltbezogener Maßnahmen, sondern würden die dem Unternehmen und der Konzernschwester zustehende Entschädigung auf Berechnung einer Formel wiedergeben. Darüber hinaus handele es sich nicht um eine Annahme zur Vorbereitung oder Durchführung von umweltbezogenen Maßnahmen. Die Entschädigungshöhe sei keine vom Gesetz erfasste Umweltinformation.

Außerdem handele es sich bei den hier gegenständlichen Vergütungsbeträgen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die vom UIG und vom IFG geschützt seien. Dies gelte selbst dann, wenn die begehrte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zuließe. Nach Ansicht der Beteiligten zu 1) und zu 2) haben die begehrten Informationen Wettbewerbsrelevanz. Im vorliegenden Falle handele es sich um Daten vorwiegend aus dem personalwirtschaftlich-kaufmännischen Bereich sowie aus der energiewirtschaftlichen Betätigung, im Einzelnen um Daten der Kohleförderung, des Kohletransportes, der Nettostromerzeugung sowie dem Regelleistungssatz der Anlagen der Beteiligten zu 1) und zu 2). Es handele sich um exklusives Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse der Beteiligten zu 1) und zu 2) bestünde. Eine Zugänglichmachung dieser Informationen könne zu wirtschaftlichen Nachteilen führen, da die Angaben

Rückschlüsse auf die Preisgestaltung in der Vermarktung der Anlagen der Beteiligten zu 1) und zu 2) zuließen. Im Zusammenspiel mit den im Bescheid der Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen BK8-19/4001-R veröffentlichten Informationen ließen sich Rückschlüsse auf die Kalkulationen der Vermarktungspreise der Anlagen der Beteiligten zu 1) und zu 2) ziehen. Durch die Veröffentlichung von Gesamtsummen würden bei der geringen Anzahl der noch geschwärzten Informationen wirtschaftliche Nachteile bei der Vermarktung der Anlagen entstehen. Insofern stellen nach Ansicht der Beteiligten zu 1) und zu 2) die Vergütungssätze Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl nach IFG, als auch nach UIG dar. Selbst wenn eine Anwendbarkeit des UIG bejaht werden würde, so tragen die Beteiligten zu 1) und zu 2) hilfsweise vor, dass die gegenständlichen Beträge als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem Schutz des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG unterfielen. Weiterhin liege kein allgemeines Interesse der Öffentlichkeit vor, dass über das Interesse Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten hinausgehen würde. Insbesondere begründe das Vorbringen der Antragstellerin, dass in einem anderen Verfahren die Beträge veröffentlicht wurden, kein öffentliches Interesse. Es handele sich nicht um vergleichbare Fälle. Im Falle des Kraftwerkes Buschhaus AZ BK8-17/3009-R sei der Betrieb vollständig eingestellt worden, während am Standort Jänschwalde noch vier weitere baugleiche Blöcke in Betrieb seien und weiterhin am Strommarkt eingesetzt und weitervermarktet werden sollen.

Die Beteiligte zu 3) hat mit E-Mail vom 18.01.2022 bekundet, dass es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihrerseits handelt und von einer weiteren Stellungnahme abgesehen.

## II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die Bundesnetzagentur ist die für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang gemäß § 4 Abs. 1 UIG sowie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG zuständige Behörde. Ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskunft besteht weder nach den §§ 3, 4 UIG, noch nach den §§ 1, 7 IFG.

### 1.

Die Antragstellerin hat keinen Auskunftsanspruch nach §§ 3, 4 UIG.

Der Anwendungsbereich des UIG ist nicht eröffnet. Das UIG bezieht sich konkret auf Umweltauswirkungen, die vom Kraftwerk selbst ausgehen können. Die Vergütungsbeträge für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung des Braunkohlekraftwerkes Jänsschwalde Block E für das erste, zweite, dritte und vierte Jahr der Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung als Teil der Netzkosten stehen weder unmittelbar, noch mittelbar damit in Verbindung. Eine derart weite Auslegung der Definitionen des § 2 UIG ist trotz des weiten Anwendungsbereiches zu verneinen.

Insbesondere unterfallen die Vergütungsbeträge nicht den Nummern 2 und 3 des § 2 Abs. 3 UIG. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG sind Umweltinformationen unabhängig von ihrer Art der Speicherung Daten über Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG auswirken. Die hier gegenständlichen Vergütungsbeträge unterfallen weder dem Tatbestandsmerkmal der Energie, noch dem der Emissionen. Energie im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG ist die mit dem Braunkohlekraftwerk erzeugte Energie im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG und nicht die hier gegenständlichen Vergütungsbeträge. Der Begriff der Emissionen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG ist der des BlmschG. Bezug genommen wird auf konkrete Maßnahmen wie chemikalische Freisetzungen. Hierzu gehören Emissionen, die von der Anlage selbst ausgehen sowie darüber hinaus auch technische Beschreibungen über die Ursache der Quelle. Hierzu zählen die gegenständlichen Vergütungsbeträge ebenfalls nicht. Sinn und Zweck des § 2 UIG ist die Ermöglichung der Gewähr-

leistung einer systematischen Verfügbarkeit und Information der Öffentlichkeit. Eine Mitteilung der hier gegenständlichen Vergütungsbeträge unterfällt nicht diesem Zweck. Diese berühren weder die erzeugte Energie, noch die freigesetzten Emissionen und haben hierauf keinen Einfluss. Es handelt sich um eine jährliche, aus historischen Werten abgeleitete Vergütung, die gerade nicht für mit konkreten Emissionen verbundenen Maßnahmen gezahlt wird.

Ebenso wenig unterfallen die hier gegenständlichen Beträge dem § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG. Dann müsste es sich nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit a) UIG um Maßnahmen oder Tätigkeiten handeln, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder auf Faktoren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder nach lit b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG bezwecken. Zu diesen Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme. Die Kammer verkennt nicht, dass dieser Begriff grundsätzlich weit auszulegen ist. Das Einsatzkonzept der Sicherheitsbereitschaft ist in der gesetzlichen Regelung des § 13g EnWG und die Elemente, aus der sich die Entschädigung zusammensetzt in der Anlage zu § 13g EnWG (BGBl. I 2016, 1809-1810) transparent abgebildet. Ebenso sind die Prüfungsvorgänge und Ergebnisse in den einschlägigen Bescheiden der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die hier gegenständlichen Informationen sind rein wirtschaftlicher Natur und sind nicht öffentlich. Um in den Anwendungsbereich zu fallen, müssten sie sich darüber hinaus auf die Umwelt oder die Einflussnahme auf die Umwelt beziehen. Zwar unterfallen dem Maßnahmenbegriff des § 2 Abs. 3 UIG auch verwaltungsrechtliche Bescheide als einzelfallbezogene und konkret-individuelle Maßnahmen. Jedoch sind auch hier lediglich Maßnahmen mit konkretem Umweltbezug umfasst, was bei den hier gegenständlichen Vergütungsbeträgen nicht der Fall ist. Auch reicht es nicht aus, dass in der politischen Diskussion um Entschädigungszahlungen wirtschaftliche Annahmen diskutiert werden. Die Analysen und Annahmen, die der politischen Diskussion zu Grunde liegen, sind getrennt vom konkreten Verwaltungsverfahren der Bundesnetzagentur zu beachten. Ein mittelbarer Bezug über § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG ist demnach ebenfalls nicht gegeben. Des Weiteren verweist § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG auf § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG, dessen Anwendbarkeit bereits verneint wurde.

2.

Die Antragstellerin hat auch keinen Auskunftsanspruch nach §§ 1, 7 IFG.

Die Vergütungsbeträge für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung des Braunkohlekraftwerkes Jänschwalde Block E für das erste, zweite, dritte und vierte Jahr der Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung unterfallen zunächst dem Anwendungsbereich des § 2 Nr. 1 IFG. Der Herausgabe der Informationen steht jedoch § 6 S. 2 IFG entgegen. Demnach darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur dann gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Bei den gegenständlichen Beträgen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfGE 115, 205 (230)). Das berechtigte Geheimhaltungsinteresse ist immer dann anzunehmen, wenn das Bekanntwerden der Tatsache geeignet ist, den Wettbewerb des Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebes im Wettbewerb zu schwächen oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, indem etwa exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird (BVerwG, Urt. v. 28.05.2009, Az. 7 C 18/08, - juris Rn. 13). Entgegen der Ansicht der Antragstellerin liegt zunächst bereits keine offenkundige Information oder Vergleichbarkeit mit Verweis auf den Beschluss BK8-17/3009-R (Kraftwerk Buschhaus) vor. Die Qualifizierung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses erfolgt immer nach den Umständen des Einzelfalles des jeweils betroffenen Unternehmens. Eine vergleichende Betrachtung von Daten mit anderen Beschlüssen und Unternehmen ist nicht zulässig. Schutzzweck des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist die Verteidigung der wirtschaftlichen Stellung des Betroffenen gegenüber den Marktkonkurrenten (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 09. Januar 2020 – 8 F 144/19 –, Rn.17.- juris). Erforderlich ist somit eine Wettbewerbsrelevanz der offenzulegenden Tatsachen (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 09. Januar 2020 – 8 F 144/19 –, Rn.17.- juris). Diese ist vorliegend gegeben. Bei den hier gegenständlichen Vergütungsbeträgen handelt es sich um unternehmensbezogene Daten der Geschäftstätigkeit der Beteiligten zu 1) und zu 2). Diese sind nach Vortrag der Beteiligten zu 1) und zu 2) nur einem bestimmten

Personenkreis zugänglich und damit nicht offenkundig. Es handelt sich dabei um exklusives Wissen, dessen Zugänglichmachung zu einem wirtschaftlichen Nachteil zu Lasten der Beteiligten zu 1) und zu 2) führen würde, indem dies Rückschlüsse auf die Preisgestaltung und Vermarktung der Anlage ermöglicht. Die Beteiligte zu 1) und zu 2) haben die Vergütungsbeträge als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im veröffentlichten Beschluss gekennzeichnet sowie in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2022 in die Herausgabe nicht eingewilligt und damit den Willen zur Geheimhaltung erkennbar zum Ausdruck gebracht.

Die Beteiligten zu 1) und zu 2) haben ein Interesse an der Geheimhaltung hinreichend plausibel dargelegt. Es besteht ein wirtschaftliches Interesse seitens der Beteiligten zu 1) und zu 2) an der Geheimhaltung. Sie tragen hierzu überzeugend vor, dass eine Zugänglichmachung zu wirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Die Beträge lassen in Verbindung mit den anderen im Beschluss BK8-19/4001-R veröffentlichten Informationen sowie der nach § 13g Abs. 5, 7 EnWG i.V.m. der Anlage zu § 13g EnWG verwendeten Berechnungsformel Rückschlüsse auf die Preisgestaltung in Form der Kalkulationen der Vermarktungspreise der weiteren Anlagen am Kraftwerksstandort Jänschwalde zu. Eine Veröffentlichung würde die Kalkulationsgrundlagen der Beteiligten zu 1) und zu 2) auch Wettbewerbern bekannt machen und damit die Wettbewerber über interne Berechnungen und Kalkulationen in Kenntnis setzen. Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines berechtigten Geheimhaltungsinteresses hat aufgrund einer objektiven Betrachtung zu erfolgen und stellt darauf ab, ob ein verständiger Unternehmer Informationen dieser Art geheim halten würde. Vorliegend handelt es sich bei den Vergütungsbeträgen um Informationen zur Kostenstruktur der beteiligten Unternehmen. Diese Informationen lassen Schlüsse auf die Kostenstruktur, insbesondere mit Blick auf die variablen Betriebskosten zu. Die Informationen sind für das Marktverhalten im Wettbewerb auf dem Markt für die Erzeugung und den Absatz von Strom von wesentlicher Bedeutung. Eine Offenbarung dieser Informationen würde Dritte in die Lage versetzen, das Marktverhalten abzuschätzen und daher die Möglichkeit beeinträchtigen, mit gleichen Chancen am Wettbewerb teilzunehmen. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Bekanntwerden Wettbewerbern Einblick in die Kalkulation der Beteiligten zu 1) und zu 2) geben würde und diesen damit zu ihren Gunsten einen Wissensvorsprung verschaffen könnte, der den Wettbewerb nachteilig beeinflussen kann und spürbare wettbewerbsrelevante Nachteile für die Beteiligten zu 1) und zu 2) zur Folge haben kann.

Bei Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des IFG findet (anders als im Anwendungsbereich des UIG) keine Abwägung des Geheimhaltungsinteresses des Unternehmens gegen ein öffentliches Interesse am Bekanntwerden der Informationen statt.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Bonn, den 11.02.2022

Im Auftrag



Tobias Henn